

Informationsblatt für Schaf- und Ziegenhalter

Tiergesundheit: Hinweise von Dr. Katrin Mayer (Sächsische Tierseuchenkasse - Anstalt öffentlichen Rechts)

Hohe Wurmbelastung

Kotprobenuntersuchung entweder über Kurierdienst des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes oder sicher verpackt direkt an die Landesuntersuchungsanstalt bringen oder per Post versenden
(LUA Dresden, Jägerstraße 8/10, 01099 Dresden)
mit Angabe: parasitologische Untersuchung

Auswertung der Untersuchungsergebnisse mit Haustierarzt oder Schaf- und Ziegengesundheitsdienst

Eine Verwurmung kann auch ohne Durchfall vorhanden sein.



(Foto: Katrin Mayer, Sächsische Tierseuchenkasse)

Plötzliche Verendung von Schafen und Ziegen

Untersuchung der Tierkörper über Sektionsprogramm an der LUA Dresden und Leipzig
(verendete Tiere selbst anliefern oder Abholung durch Spezialfahrzeug der TBA für Tiere ab 30 kg)

Untersuchungsantrag: formlos oder Formular auf der Seite der Landesuntersuchungsanstalt benutzen

https://www.lua.sachsen.de/download/lua/LUA_VM_Untersuchungsauftrag_Diagnostik.pdf

Verminderte Gewichtszunahme bei Lämmern

Kokzidien? - Kotprobe untersuchen,

Würmer? - Kotprobe untersuchen,

Fütterung überprüfen,

Mineralstoffversorgung sicherstellen (evtl. Selen / Kupfermangel / Cobaltmangel),

Rückfragen unter: Dr. Katrin Mayer, Schaf-, Ziegen- und Bullengesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse, Telefon: +49171 4836 084

Hinweise zur Förderung

Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung - FRL SZH/2021

Die FRL SZH/2021 wurde im März dieses Jahres neu gefasst und veröffentlicht.

Antragsteller/ Begünstigte sind verpflichtet, über einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend ab dem 1. April des ersten Antragsjahres, die Förderkriterien und Verpflichtungen der Richtlinie einzuhalten.

Mit der Änderung der Förderrichtlinie am 29. Juni 2021 wurde die Zuwendung pro Jahr auf bis zu 55 Euro zuwendungsfähigem Tier erhöht. Der Betrag je Tier wird jährlich durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt. Zuwendungen unter 2.000 Euro je Antragsteller und Jahr (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt. Der sich daraus ergebende Mindesttierbestand sinkt ab dem **01. Januar 2022** auf 37 zuwendungsfähige Tiere.

Des Weiteren wird, nach Notifizierung der Förderrichtlinie durch die EU, die Förderung **nicht** mehr durch die so genannte De-Minimis-Regel begrenzt!

Link zur Medieninformation: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/256819>

Hinweis für Antragsteller/ Begünstigte 2021

(Verpflichtungszeitraum: 01.04.2021 bis 31.03.2026):

Bis zum 15. Oktober 2021 ist das Formular »Ergänzung zum Förderantrag und Auszahlungsantrag für Zuwendungen nach der Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung - FRL SZH/2021« bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Links zu den Antragsunterlagen: www.lsnq.de/SZH

Fragen richten Sie bitte an die Bewilligungsbehörde

Telefon: 0351 8928-3327; hendrik.peise@smekul.sachsen.de

Prävention vor Wolfsschäden

Der Freistaat Sachsen fördert die Ausgaben der Schutzmaßnahmen, die notwendig sind, um einen Mindestschutz vor dem Wolf zu gewährleisten. Für Vorhaben zur Prävention von Wolfsschäden (z.B. Anschaffung mobiler Elektrozäune mit bestimmter Mindesthöhe einschließlich der benötigten Weidestromgeräte) können jederzeit Anträge gestellt werden.

Für Fragen zu geeigneten Schutzmaßnahmen sowie für grundlegende Informationen zu den Fördermöglichkeiten für Präventionsmaßnahmen vor Wolfsschäden steht Ihnen der Beauftragte für Herdenschutz des LfULG zur Verfügung.

Ulrich Klausnitzer, Telefon: 0151 5055 1465

Link zum Förderportal mit den Antragsunterlagen:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/praevention-vor-wolfsschaeden-e-4633.html>